

## Sachverhalt und Musterlösung

### Rechtsphilosophie (BLaw)

23.06.2015

---

**Dauer:** 90 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 3 Seiten und 7 Aufgaben, teilweise mit Unterfragen.

#### **Hinweise zur Aufgabenlösung**

- Beantworten Sie bitte die gestellten Fragen. Ihre Antworten müssen aufgrund des erarbeiteten und bekannten Stoffes des Faches Rechtsphilosophie entweder in Bezug auf den Prüfungstext beantwortet werden oder, wo ausdrücklich „ohne Textbezug“ steht, sind die Fragen unabhängig vom vorgelegten Text zu beantworten.
- Die gesamte Prüfung ist mit 44 Punkten ausgestattet. Die Gewichtung im Einzelnen entnehmen Sie bitte den Hinweisen zu den Fragen. Lesen Sie zuerst alle Fragen sorgfältig durch.
- Mehrdeutige oder in sich widersprüchliche Antworten werden ebenso wenig bewertet wie die Niederschrift von vereinzelt Stichworten. Korrigiert wird, was lesbar ist. Lassen Sie einen breiten Korrekturrand (ca. 5 cm) frei und paginieren Sie jede Seite.

#### **Hinweise zur Bewertung**

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1a	6 Punkte	14 % des Totals
Aufgabe 1b	7 Punkte	16 % des Totals
Aufgabe 2	4 Punkte	9 % des Totals
Aufgabe 3	4 Punkte	9 % des Totals
Aufgabe 4	3 Punkte	7 % des Totals
Aufgabe 5	9 Punkte	20 % des Totals
Aufgabe 6	7 Punkte	16 % des Totals
Aufgabe 7	4 Punkte	9 % des Totals
<hr/>		
Total	44 Punkte	100%

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**

# Sachverhalt

## Quellentext:

1 [519e] «Da hast du nun wieder vergessen, mein Freund«, sprach ich, »dass das Gesetz  
2 sich nicht darum sorgt, ob ein einziger Stand sich im Staat besonders wohl fühlt; sondern  
3 es will diesen Zustand im ganzen Staat verwirklichen, indem es die Bürger durch Zuspruch  
4 und Zwang aufeinander abstimmt, [520a] sie untereinander an dem Nutzen teilhaben lässt,  
5 den jeder einzelne dem Staat zu leisten fähig ist, und sich Männer solcher Art im Staat  
6 schafft, nicht um sie dann nach ihrem Willen leben zu lassen, sondern um sie für den Zu-  
7 sammenhalt des Staates zu verwenden.»

8 «Richtig, das vergass ich», antwortete Glaukon.

9 «So überlege nun, mein Glaukon: Wir tun damit unseren Philosophen kein Unrecht, son-  
10 dern sind in vollem Recht, wenn wir sie zwingen, sich um die andern zu kümmern und sie  
11 zu betreuen. Wir können ihnen dazu sagen: Philosophen in anderen Staaten nehmen mit  
12 Recht keinen Anteil an den Sorgen des Staates; [b] denn sie werden ja aus eigener Kraft zu  
13 Philosophen, sogar gegen den Willen der Staatsverfassung, und was aus eigener Kraft ge-  
14 wachsen ist und niemandem seine Ernährung schuldet, braucht auch mit vollem Recht  
15 niemand ein Kostgeld zu erstatten. Euch aber haben wir – um euret- und des Staates willen  
16 – wie in einem Bienenstock zu Weiseln und Königen geschaffen, euch besser und voll-  
17 kommener als die andern erzogen und fähiger gemacht, an beiden Lebensarten teilzuneh-  
18 men. [c] Also muss jeder der Reihe nach herabsteigen in die Gemeinschaft mit den andern  
19 und sich an die Dunkelheit gewöhnen. Seid ihr einmal so weit, dann werdet ihr viel besser  
20 als die andern sehen und erkennen all die Bilder nach Art und Herkunft, weil ihr die  
21 Wahrheit gesehen habt im Schönen, Gerechten und Guten. So wird dann von uns und euch  
22 der Staat im Wachen verwaltet werden und nicht im Traum, wie jetzt die meisten gelenkt  
23 werden von Leuten, [d] die Schattenkämpfe gegeneinander ausführen und um die Macht  
24 zanken, als ob sie ein grosses Gut wäre. Die Wahrheit aber ist die: Ein Staat, in dem die  
25 zur Herrschaft Bestimmten am wenigsten bereit sind dazu, dieser muss notwendigerweise  
26 am besten und ohne inneren Zwist verwaltet sein – und umgekehrt!

# Musterlösung

## Aufgaben

1. a) Von wem stammt der vorliegende Text? Begründen Sie zunächst inhaltlich und sodann aufgrund formaler Aspekte Ihre Zuordnung.

6 P.

*Der vorliegende Text stammt von Platon und gibt einen Ausschnitt aus der wirkungsgeschichtlich stark rezipierten „Politeia“ wieder. Inhaltlich lässt sich dies erstens durch die Bezugnahme auf die Philosophen als staatslenkende Elite in 520a begründen. Die staatliche Hierarchisierung fusst bei Platon auf dessen Tugend- und Seelenlehre, welche die Bürger aufgrund ihrer natürlichen Anlagen und Fähigkeiten unterschiedlich beurteilt. Auf der Grundlage dieser Beurteilung unterteilt Platon den Staat in drei Hauptschichten (Philosophen, Wächter und Handwerker). Der hier beschriebenen ersten Schicht der Philosophenkönige kommt kraft ihrer Wachsamkeit und Wissbegierde die Funktion der Staatslenkung zu.<sup>1</sup> Platon vergleicht den Staat dabei mit einem Bienenstock (520b), wobei jeder Mensch eine bestimmte und ihm aufgrund seiner natürlichen Prädispositionen zugeteilte Aufgabe, welche zum Funktionieren des Staates beiträgt, übernehmen muss. Zweitens, zieht Aristoteles diesen Vergleich in seiner „Politik“ zwar auch, betont indes, dass sich die Menschen aufgrund ihrer Vernunft- und Sprachfähigkeit von den Tieren unterscheiden, weil sie im Stande seien, gerechtes von ungerechtem zu differenzieren.<sup>2</sup> Überdies vertritt er, im Gegensatz zu Platons „Politeia“, die Auffassung, dass die Tugendhaftigkeit sich kaum sicher feststellen lässt.<sup>3</sup> Schliesslich kann in den Z.18–21 (520c) ein Hinweis auf Platons Höhlengleichnis gesehen werden.*

*Formal weist die hier verwendete Stephanus-Zählung, welche seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert im wissenschaftlichen Bereich angewandt wird, drittens auf Platon hin (Angabe von Seitenzahlen, Kleinbuchstaben für Abschnit-*

---

<sup>1</sup> MARCEL SENN, Rechts- und Gesellschaftsphilosophie, Zürich/St. Gallen 2012 (zit. SENN, Rechtsphilosophie), S. 23f.

<sup>2</sup> SENN, Rechtsphilosophie, S. 296f.

<sup>3</sup> SENN, Rechtsphilosophie, S. 32.

te).<sup>4</sup> Viertens deuten die Verwendung der Dialogform, welche Platon als didaktisches Stilmittel einsetzt, sowie das Auftreten von Glaukon, dem Bruder von Platon, ebenfalls auf Platon als Verfasser des vorliegenden Textes hin.

---

<sup>4</sup> SENN, Rechtsphilosophie, S. 26.

b) Weshalb sind es gerade die Philosophen, die einen solchen Staat notwendigerweise anführen müssen und was sind die Konsequenzen für die Wahl der Staatsform? 7 P.

*Platon ordnet den Philosophen die Tugend der Erkenntnisfähigkeit zu (520c). Im staatlichen Gefüge verkörpern sie die Vernunft.<sup>5</sup> Sie haben die Einsicht über die unwandelbaren Gestalten bzw. Formen des Seins. Aufgrund dieser Fähigkeit ist es den Philosophen möglich zur Kenntnis des Wahren, Guten und Richtigen zu gelangen. Diese richtige Erkenntnis bildet bei Platon die verbindliche Leitlinie für staatliches Handeln. Es ist also weder der Wille des Herrschenden, noch die faktische Macht eines Einzelnen (u.a. Thukydides, Gorgias, Thrasymachos), der die Rahmenbedingungen in einem Staate schafft.*

*Aus ethischer Sicht handelt es sich bei den Ideen um allgemeingültige Vernunftwahrheiten des Guten und Richtigen selbst, welche die betreffenden Philosophen schliesslich berechtigen, die Mitbürger, d.h. die beiden anderen Bevölkerungsschichten der Krieger (Eigenschaft des Ehrgeizes) sowie der Handel- und Gewerbetreibenden (Eigenschaft der Begierde), zu leiten. Denn nur diese intellektuelle Elite der Philosophen vermag es, den Staat nach den Ideen des Guten und Gerechten tugendgemäss auszurichten.<sup>6</sup> Seit der frühchristlichen Rezeption werden diese Einsichten zu Ideen, die ewig und unabänderlich in ihrer Substanz sind.*

*Bezüglich der Staatsform bedeutet dies, dass eine intellektuelle Elite, die Philosophen, den Staat führen muss. Dies wiederum hat zur Folge, dass die Staatsform der Aristokratie wahrscheinlich ist. Gemäss diesem Ansatz muss die Menge geleitet und geführt werden, was wiederum mit der oben beschriebenen Tugendlehre, in deren Zentrum Selbsterkenntnis und Selbstbeherrschung stehen, zu erklären ist.<sup>7</sup>*

---

<sup>5</sup> SENN, Rechtsphilosophie, S. 24.

<sup>6</sup> SENN, Rechtsphilosophie, S. 21ff.

<sup>7</sup> SENN, Rechtsphilosophie, S. 23.

2. Was setzt 520c notwendig voraus, wenn man die Wahrheit des Guten sehen können soll und wie ist dies zu verstehen? 4 P.

*Um das Wahre und Gute sehen zu können, muss man zunächst die unwandelbaren Gestalten bzw. Formen des Seins erkennen können. Seit der frühchristlichen Rezeption werden diese Einsichten zu Ideen, die ewig und unabänderlich in ihrer Substanz sind. Platon ging von der Präexistenz der menschlichen Seele aus, welche uns diese Erkenntnis des Wahren und Guten ermöglichen soll. Da die individuelle Seele schon vor unserer Geburt existiert, hat sie das Wahre und Gute bereits erkannt. Insofern erinnert sie sich an jene Erkenntnisse nun im geborenen Menschen wieder, wenn auch nicht in voller Klarheit. Vielmehr muss sich der Mensch diese Erkenntnis während seinem Dasein erst wieder (mühsam) erarbeiten. Für Platon ist die Wiedererkennung dieser Grunderfahrungen („Ideen“) folglich eine Art Reminiszenz bzw. Erinnerung der Seele an ihr präexistenzielles Wissen vom Guten und Wahren.<sup>8</sup> Damit verbürgt der platonische Seelenbegriff die Authentizität von Denken, Sprechen und Handeln, da die Seele dem einzelnen Menschen die in ihm bereits angelegte Kenntnis des Richtigen, Schönen und Guten (wieder) zu vermitteln vermag.*

---

<sup>8</sup> SENN, Rechtsphilosophie, S. 20, Fn. 54.

3. Was ist der Sinn einer rezeptions- und wirkungsgeschichtlich differenzierten Interpretation? 4 P.

*Das Ziel jeder historischen Wissenschaft muss es sein, das Original aufgrund seiner eigenen Rahmenbedingungen und somit aus dem seinerzeitigen gesellschaftlichen Zeitgeist heraus zu verstehen. In der rechtsphilosophischen Sekundärliteratur herrschen vielfach implizite Werturteile vor, welche eine philosophische Erörterung aus einem bestimmten Zeitgeist heraus strukturieren. Wissenschaft beginnt erst dort, wo ein Problem aus den jeweils vorherrschenden und historisch immanenten Ordnungsperspektiven heraus betrachtet wird. Die rezeptionsgeschichtliche Analyse bedeutet überdies, dass die einzelnen gedanklichen Umgangsweisen einer Epoche mit dem betreffenden Original spezifisch unterschieden und verstanden werden können.*

4. Wo ergeben sich in Bezug auf diesen Text Probleme aus einer aktualisierenden Sicht einer „modernen“ und „liberalen (westlichen)“ Gesellschaft?

3 P.

*Der vorliegende Quellentext kann nur im Zusammenhang mit Platons Tugend- und Seelenlehren richtig verstanden werden. Diese setzen klare erkenntnistheoretische, aber auch ethische Referenzpunkte, wobei das Erkennen und Handeln nach der Wahrheit, dem Guten und Richtigen das Ziel eines gelungenen Lebens darstellt. Das moderne Liberalitätsverständnis dagegen setzt die Individualität selbst über alles und lässt meistens das Problem, dass der Einzelne auch des Schutzes vor individuell anmassenden Übergriffen bedarf, offen. Diese Auffassung einer weitgehenden Unverpflichtetheit des Individuums entspricht einem (aus platonischer Sicht) weitverbreiteten Werterelativismus und Werteskeptizismus. Daher muss sich das moderne Liberalitätsverständnis den Einwand gefallen lassen, seinen Bezugspunkt vornehmlich in einem stark ökonomischen sowie bedarfs- und nutzenorientierten Denken zu finden.*

5. Lässt sich die Hegelsche Gesellschafts- und Rechtsphilosophie hier am Quellentext anknüpfen? Begründen Sie Ihre Antwort und machen Sie auch Ausführungen zu Hegels methodologischem Vorgehen. 9 P.

*Im Sinn der platonisch-aristotelischen Tradition versuchte Hegel den Begriff der Freiheit in der traditionsgebundenen Kategorie der Sittlichkeit als „Naturrecht“ (so der Untertitel seiner Rechtsphilosophie von 1820) erneut zu festigen.<sup>9</sup> Anknüpfungspunkt bildet die Tugend- und Seelenlehre von Platon (vgl. 520c), welche, ähnlich wie das Element der Sittlichkeit bei Hegel, versucht, die Ethik zu objektivieren, d.h. sie naturrechtlich gegen die rein subjektive Moralität abzusichern. Die materiale Ethik, die durch den Kantschen „kategorischen Imperativ“ in den Bereich des Privaten verwiesen wurde, weil Rechtssicherheit und Stabilität durch bewusstes Ausschalten von „unsicheren“ (d.h. subjektiven) Wertungselementen herbeigeführt werden sollte, wurde durch Hegel somit naturrechtlich wieder fundiert sowie „sittlich“ institutionell abgesichert. Die Sittlichkeit drückt sich bei Hegel in Familie, bürgerlicher Gesellschaft und im freiheitlichen Rechtsstaat aus. Recht und Freiheit kommen somit erst in den (staatlichen) Institutionen einer bürgerlichen Gesellschaft konkret zum Ausdruck. Die subjektive Moralität, welche sich mit der äusseren Rechtsordnung verbindet, wird dadurch in die objektive Form der Sittlichkeit transformiert.<sup>10</sup> Methodologisch vermittelte Hegel das Spannungsfeld zwischen moderner Freiheit und antiker Sittlichkeit mittels seiner Dialektik. Die Geschichte des Denkens und Handelns der Menschen sollte rational, d.h. als ein in sich logisch begriffener Kontext des Weltgeschehens erklärt werden, insoweit die Geschichte diese Gegensätze der unterschiedlichen gesellschaftlichen Interessen und Entwicklungsphasen darstellt. Hegels dialektisches Denken verlangt somit nach einer permanenten Progression. Die Beschreibung eines Zustandes ist daher stets nur die Beschreibung einer Zwischenstufe in der voranschreitenden gesamten Entwicklung.<sup>11</sup>*

*In dem Sinne will Hegels Rechtsphilosophie ihre eigene Zeit gedanklich erfassen sowie die Entwicklung der Freiheit des Individuums in Familie, Gesell-*

---

<sup>9</sup> SENN, Rechtsphilosophie, S. 77.

<sup>10</sup> SENN, Rechtsphilosophie, S. 81.

<sup>11</sup> SENN, Rechtsphilosophie, S. 77f.

*schaft und Staat als notwendige Folgen darlegen (können). Hegels eigene Philosophie ist somit die rational begriffene Geschichte nach der Revolution, die in die Restauration driftete und daher einen neuen Impuls im Sinn der Verwirklichung einer objektivierten Freiheit geben sollte.<sup>12</sup>*

*Analog zum Gesetz, der (drei Schritte umfassenden) Dialektik ist Hegels Rechtsphilosophie in drei Teile gegliedert, denen eine Vorrede zum Wirklichkeitsbegriff und eine Einleitung zum Rechtsbegriff vorangehen. Diese drei Teile sind überschrieben mit „das abstrakte Recht“, „die Moralität“ sowie „Die Sittlichkeit“.<sup>13</sup>*

---

<sup>12</sup> SENN, Rechtsphilosophie, S. 77f.

<sup>13</sup> SENN, Rechtsphilosophie, S. 79.

6. Wo bzw. bei wem wurde die Gerechtigkeitslehre des Aristoteles insbesondere rezipiert? 7 P.

*Die Gerechtigkeitslehre von Aristoteles prägte die Vorstellungen zu einer ethischen Rechtsauffassung im gesamten Mittelalter bis in die Spätscholastik des 17. Jahrhunderts hinein. Über die Wiederentdeckung der aristotelischen Philosophie durch arabische, jüdische, persische und türkische Gelehrten, wie z.B. Averroes (Ibn Rushd) im 12. Jahrhundert<sup>14</sup>, kamen schliesslich im Hochmittelalter auch einige der wichtigsten europäischen Denker im 13. Jahrhundert wieder in Kontakt mit der aristotelischen Gerechtigkeitslehre<sup>15</sup>, allen voran Thomas von Aquin, der die aristotelische Gerechtigkeitslehre mit dem christlichen Naturrecht verband. Im ausgehenden 16. sowie im 17. Jahrhundert waren es die Vertreter der spanischen Spätscholastik (Francisco de Vitoria, Francisco Suarez) sowie der Niederländer Hugo Grotius, welche die aristotelische Gerechtigkeitslehre als Ausgangspunkt für ihre Staats- und Völkerrechtstheorien nahmen. Schliesslich war sie auch massgebend für die katholische Soziallehre Ende des 19. Jahrhunderts.<sup>16</sup> Weiter prägte sie die Hegelsche Konzeption der konkreten und institutionalisierten Gerechtigkeitslehre im 19. Jahrhundert als Gegenentwurf zu einer Konzeption von Freiheit der liberalen Eigentums- und Individualtheorie.<sup>17</sup> Schliesslich wurde die aristotelische Gerechtigkeitsphilosophie auch zu einem wichtigen Ausgangspunkt für zahlreiche amerikanische Gerechtigkeitstheorien, wie derjenigen von John Rawls, Ronald Dworkin, Charles Taylor oder Michael Walzer sowie für den Deutschen Axel Honneth (über Hegel).<sup>18</sup>*

---

<sup>14</sup> SENN, Rechtsphilosophie, S. 41.

<sup>15</sup> SENN, Rechtsphilosophie, S. 45.

<sup>16</sup> Folien vom 9.3.15, S. 7.

<sup>17</sup> Folien vom 9.3.15, S. 7.

<sup>18</sup> Folien vom 9.3.15, S. 7.

7. Nehmen Sie im Sinne einer schlüssigen (widerspruchsfreien) Argumentation selber Stellung zum vorliegenden Text. 4 P.

*Andere Stellungnahmen wurden, sofern schlüssig (und widerspruchsfrei), gleichwertig wie der unten stehende Lösungsvorschlag behandelt.*

*Das Gemeinwohl steht in diesem Text von Platon an oberster Stelle (520c und d). Dieses Ziel kann jedoch nur dann erreicht werden, wenn jeder seine ihm zugeteilte Funktion im Staat gewissenhaft wahrnimmt und ausführt. Diesen Staatsentwurf koppelt Platon an seine Tugendlehre und bildet daraus einen Idealstaat mit Philosophenkönigen an der Spitze (Staatsleitung durch erkennende Elite). Aus der Perspektive einer modernen Gesellschaft scheint diese elitäre Staatskonzeption zunächst etwas befremdend. Vielmehr erachten wir heute die Demokratie als die allgemein gelungenste Staatsform, wobei Partizipations- und Gleichheitsrechte eine wichtige Funktion einnehmen. So könnte man auch argumentieren, dass eine demokratische Staatsform deshalb vernünftiger wäre, weil viele Menschen grundsätzlich weniger schnell irren, als wenige. In seiner „Politeia“ geht Platon jedoch gerade davon aus, dass sich Philosophenkönige gar nicht irren können, weil sie das Gute, Wahre und Schöne erkannt haben und deshalb vernünftigerweise auch danach handeln.*

*Enttäuscht von seinen Erfahrungen auf seiner zweiten Sizilienreise (Dionysios II), entwirft Platon in den „Nomoi“ (Gesetze) dann jedoch einen ganz anderen Idealstaat – nämlich den Gesetzesstaat.*